

Open Access Repository

www.ssoar.info

Internationale Frauenrechte zwischen Scheitern und kleinen Fortschritten: das Thema "Gewalt gegen Frauen" in globalen Verhandlungen

Eigelsreiter-Jashari, Gertrude

Veröffentlichungsversion / Published Version Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Eigelsreiter-Jashari, G. (2014). Internationale Frauenrechte zwischen Scheitern und kleinen Fortschritten: das Thema "Gewalt gegen Frauen" in globalen Verhandlungen. SWS-Rundschau, 54(1), 5-31. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-46632-7

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.



Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Internationale Frauenrechte zwischen Scheitern und kleinen Fortschritten: das Thema »Gewalt gegen Frauen« in globalen Verhandlungen

Gertrude Eigelsreiter-Jashari (Wien)

Gertrude Eigelsreiter-Jashari: Internationale Frauenrechte zwischen Scheitern und kleinen Fortschritten: das Thema »Gewalt gegen Frauen« in globalen Verhandlungen (S. 5–31)

Der Beitrag behandelt das Thema »Gewalt gegen Frauen und Mädchen« in den Politiken der Vereinten Nationen und deren Frauenrechtsinstrumenten aktuell und in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Aus einer empirischen Perspektive der aktiven Prozessbeobachtung und -partizipation wird mittels Dokumentenanalyse schwerpunktmäßig das als »historisch« bezeichnete Abschlussdokument der 57. Sitzung der Frauenstatuskommission der Vereinten Nationen 2013 besprochen. Dessen Inhalte umfassen sowohl die Ursachen und Hintergründe von Gewalt gegen Frauen und Mädchen als auch Empfehlungen für Nationalstaaten, Institutionen, die Zivilgesellschaft und private Akteure, die sie sich zur Umsetzung vorgenommen haben. Das Abschlussdokument wird in seiner Bedeutung als Menschenrechtsinstrument und im Zusammenhang mit der Frauenrechtskonvention untersucht. Im Ausblick wird auf die Verankerung der Frauenrechte im zukünftigen Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen eingegangen.

Schlagworte: Frauenrechte, Gewalt, Vereinte Nationen, Frauenrechtsinstrumente, Frauenstatuskommission

Gertrude Eigelsreiter-Jashari: *International Women's Rights between Failure and Hesitant Progress: the Issue of »Violence Against Women« in Global Negotiations* (pp. 5–31)

This article discusses the issue of »violence against women and girls« within the context of policies of the United Nations and their women's rights instruments, concerning the current situation and in a historical framing. From an empirical perspective, the active process of observation and of participation is being referred to with means of document analysis, the so-called »historic« final document of the 57th Session of the UN Commission of the Status of Women in 2013 is reviewed. Its content includes both the background and causes of violence against women and girls as well as recommendations for nation-states, institutions, civil society, and private actors that focus on realization and implementation. The final outcome document is assessed as an instrument for human rights in relation to the Convention of the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women. In an outlook on future deliberations, the anchoring of women's rights in the framework of the United Nations post-2015 agenda is also discussed.

Keywords: women's rights, violence, United Nations, women's rights instruments, Commission on the Status of Women

1. Einleitung¹

«Violence against women must never be accepted, never excused, never tolerated.« Ban Ki-moon, UN-Generalsekretär²

»Alles, was ich tue, damit Frauen nicht abhängig sind, nicht wirtschaftlich, nicht in der persönlichen Beziehung, also existenziell nicht abhängig sind, alles, was ich da erreiche, habe ich erreicht im Kampf gegen Gewalt an Frauen.«
Johanna Dohnal, erste Frauenministerin Österreichs³

Gewalt gegen Frauen ist ein Thema, das die ganze Gesellschaft betrifft. 70 Prozent aller Frauen erfahren mindestens einmal in ihrem Leben körperliche oder sexuelle Gewalt von Männern. In Österreich erleben mehr als die Hälfte der Frauen im Laufe ihres Lebens körperliche Gewalt (UN 2012, 2).

Innerhalb der Vereinten Nationen (UN) hat der Themenbereich Gewalt gegen Frauen eine lange Tradition. Zuletzt wurden in der 57. Sitzung der Frauenstatuskommission (CSW), die vom 4. bis 15. März 2013 tagte, einvernehmliche Schlussfolgerungen zum Thema »Beseitigung und Prävention jeder Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen« beschlossen. Zehn Jahre davor war die Situation eine ganz andere: Es war nicht gelungen, im Konsens aller Nationalstaaten ein Abschlussdokument zustande zu bringen. Die internationalen Politiken der UN zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen (Violence Against Women and Girls – VAWG) spielen sowohl im globalen Kontext als auch für Maßnahmen auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene rechtlich und praktisch eine wichtige Rolle.

Innerhalb der UN eröffnete Generalsekretär Ban Ki-moon bereits bei der CSW 2008 die weltweite Kampagne »Stop Violence Against Women«⁴ als Zeichen und zur Aufklärung gegen Gewalt an Frauen. Da Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein globales Problem ist, braucht es auch globale Antworten. Mit dem Abschlussdokument der 57. Sitzung der CSW 2013 hat die 193 Staaten umfassende Gemeinschaft der Vereinten Nationen Gewalt gegen Frauen und Mädchen aufs Schärfste verurteilt. Mit dem als historisch bezeichneten Dokument⁵ haben sich die Regierungen der Staaten verpflichtet, verstärkt konkrete Maßnahmen zu setzen, um Frauenrechte zu schützen.

¹ Für wertvolle Kommentare zu einer früheren Version dieses Artikels danke ich Brita Neuhold, Brigitte Holzner, Gabriele Habinger, Maria Maiss, Christa Maier, Petra Hirzer und Christian Schaller.

² Anlässlich der UN-Kampagne »Say no to violence against women«, verfügbar unter: http://saynotoviolence.org/join-say-no/enough-enough-global-day-action, 1.12.2013.

³ Johanna Dohnal. Ein Porträt von Elisabeth Putz, Redaktion Eva Roither, ausgestrahlt im ORF Radio, Ö1 am 8. 2. 2014.

⁴ Vgl. UN Secretary-General's (2008) *Unite to end Violence against Women Campaign «Say no to violence againts women«*, verfügbar unter: http:// asiapacific.unwomen.org/ en/ focus-areas/ end-violence-against-women/ say-no-to-violence-against-women , 2.12. 2013 und http:// endviolence.un. org , 1.12. 2013.

⁵ Ban Ki-moon in seinem abschließenden Bericht, United Nations (2013c), verfügbar unter: http://www.un.org/News/Press/docs/2013/sgsm14874.doc.htm, 8.12.2013.

Berücksichtigt werden dabei alle Formen von Gewalt, konkret etwa auch Menschenhandel, frühzeitige Heirat, Femizide (geschlechtsspezifische Tötung) und häusliche Gewalt. In der Analyse werden Ursachen und Hintergründe von Gewalt gegen Frauen aufgezeigt und Empfehlungen gegeben, wie Rahmenbedingungen in Gesellschaft und Wirtschaft geändert werden müssten, um Gewalt zu verhindern.

Im Mittelpunkt dieses Beitrags stehen die Ergebnisse des Abschlussdokuments der 57. Sitzung der CSW. Die Ergebnisse zusammenzufassen, stellte sich als nahezu unmögliches Unterfangen dar, da die verschiedenen Formen von VAWG kaum subsumierbar sind. Der Schwerpunkt wurde daher auf die von Expertinnen⁶ formulierten zentralen Ursachen und Rahmenbedingungen von VAGW gelegt, die in sozioökonomischen Rahmenbedingungen und im jeweiligen Kontext liegen. Zunächst wird auf die Geschichte des Begriffs von Gewalt gegen Frauen in UN-Dokumenten eingegangen, die auch aufzeigt, wie sich der Wandel dieser Menschenrechtsverletzung von der indirekten Wahrnehmung bis hin zur expliziten Benennung von VAWG vollzieht (Kap. 2). Kapitel 3 zeigt im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zur CSW ökonomische Benachteiligungen und strukturelle Ungleichheiten als Ursachen für VAWG sowie dadurch entstehende Kosten und erklärt, warum gegen VAWG mit einem ganzheitlichen multisektoralen Ansatz vorgegangen werden muss. In den Kapiteln 4 und 5 wird auf das CSW-Abschlussdokument 2013 und dessen Zustandekommen eingegangen. Das Schlusskapitel diskutiert mögliche Perspektiven für Frauenrechte als Menschenrechte im aktuell dominierenden Entwicklungsrahmen, den Millenniums-Entwicklungszielen, und der gerade im Entstehen begriffenen Post-2015-Entwicklungsagenda.

Der Beitrag wurde aus empirischer Perspektive der aktiven Prozessbeobachtung und -partizipation geschrieben. Analysiert werden nach einer Triangulation von Dokumentenanalyse, Aspekten von Diskursanalysen und beobachtender Teilnahme die Vorbereitung und der Verlauf der 57. Frauenstatuskommission 2013 sowie insbesondere deren Abschlussdokument und das zentrale Vorbereitungsdokument, der Schlussbericht der Expertinnentagung zur Vorbereitung (UN Women 2012a und b, UN Women 2013c). Darüber hinaus wurden Dokumente, die im Vorfeld oder während der Konferenz von UN-Institutionen, einzelnen Staaten, zivilgesellschaftlichen Organisationen (NGOs) oder BeobachterInnen eingebracht wurden, untersucht.

Bewertungskriterien, anhand derer das Material begutachtet wurde (Lamnek 1993, 194), sind Key-Player im internationalen Diskurs, Einschätzungen von Expertinnen und häufige Verweise in Diskussionen. Neben schriftlichen Dokumenten waren auch die im Vorfeld schriftlichen und während der 14-tägigen Verhandlungen mündlichen Positionen einzelner Länder, die aktive Präsenz von NGOs sowie die angewandten Strategien der Verhandlungsführung der Vorsitzenden wesentliche Faktoren für das Zustandekommen des Abschlussdokuments.

⁶ Vgl. dazu die Expertinnentagung im Vorfeld (s. u.) (UN Women 2012a), verfügbar unter: http://www.unwomen.org/~/media/Headquarters/Attachments/Sections/Library/Publications/2012/11/Report-of-the-EGM-on-Prevention-of-Violence-against-Women-and-Girls.pdf, 28.10.2013.

Die Ergebnisse sowohl des Abschlussdokuments als auch der Expertinnentagung kurz zu fassen, stellte sich als große Herausforderung dar, da jedes einzelne Ergebnis bzw. jede beschlossene Maßnahme wichtig ist, und die Orientierung an der Grundfrage eine große Bandbreite offen ließ.

2. Zur Geschichte des Begriffs »Gewalt gegen Frauen« in Dokumenten der Vereinten Nationen und entsprechenden Frauenrechtsinstrumenten

Einleitend zur besseren Orientierung eine tabellarische Übersicht.⁷

Tabelle 1: Übersicht über die wichtigsten Verträge, Erklärungen und Kampagnen der Vereinten Nationen zum Thema »Gewalt gegen Frauen« (VAW)

Jahr	Instrument	Allgem. Ziel und Schwerpunkt VAW
1948	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	Artikel 2: Verbot der Diskriminierung, ohne Unterscheidung (auch) aufgrund des Geschlechts
1966	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	Artikel 2: Verbot der Diskriminierung, ohne Unterscheidung (auch) aufgrund des Geschlechts
		Artikel 3: Explizites Eintreten für die »Gleichstellung von Männern und Frauen«
	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	Artikel 2: Verbot der Diskriminierung, ohne Unterscheidung (auch) aufgrund des Geschlechts
		Artikel 3: Explizites Eintreten für die »Gleichstellung von Männern und Frauen«
1979	Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau – CEDAW	Verbot der Diskriminierung und Eintreten für die Gleichberechtigung von Frauen natur- gemäß in allen Artikeln der Konvention, besonders hervorzuheben sind Artikel 2, 3, 4 (positive Diskriminierung von Frauen, bis totale Gleichstellung erreicht ist), 14 und 16
		Thema der Gewalt gegen Frauen nicht eigens aufgegriffen!
1992	Allgemeine Empfehlung zu CEDAW Nr. 19 ¹	Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen und Unterlage für Berichte darüber
1993	Wiener Erklärung und Aktionsprogramm ² (2. Konferenz über Menschenrechte)	Artikel 18: Verankerung der »Menschenrechte von Frauen und Mädchen als unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der Menschenrechte«

⁷ Einen guten Überblick über internationale Gesetze zu VAWG bringt etwa die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, verfügbar unter: http://www.interventionsstelle-wien.at/start.asp?ID=488&b=70, 29.1.2014 oder WAVE, verfügbar unter: http://www.wave-network.org/information-violence-against-woman, 29.1.2014.

1994	Abschlussdokument der Weltbevölkerungs- konferenz (Kairo)	Verankerung der Unantastbarkeit der sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen
1995	Erklärung und Aktionsprogramm von Peking ³ (4. Weltfrauenkonferenz)	Insbesondere in Hauptproblembereich C Frauen und Gesundheit, in D Gewalt gegen Frauen, in E Frauen und bewaffnete Konflikte und in L Mädchen,
1998	42. Sitzung der Frauenstatuskommission	Erstmals Schwerpunktthema VAW
2000	Fakultativprotokoll ⁴ zu CEDAW	Verankerung des Individualbeschwerderechts
2003	47. Sitzung der Frauenstatuskommission	Schwerpunktthema VAW – gescheitert
2006	Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	Artikel 6: Hinweis auf multiple Diskriminierung (auch) von Frauen
		Artikel 16: Behandlung des Themas der »geschlechtsspezifischen Gewalt«
2008	Kampagne-Start »Stop Violence« ⁵	UN-Kampagne »Say no to violence against women«
2013	57. Sitzung der Frauenstatuskommission	Schwerpunktthema erneut VAW,
		Annahme des »historischen«
		Abschlussdokuments

Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe weiterer wichtiger Konventionen und anderer Instrumente, wie etwa die Kinderrechtskonvention oder die Sicherheitsrats-Resolutionen (v. a. 1325, zum Thema »Frauen, Frieden und bewaffnete Konflikte«), die für die Beseitigung von VAW von Bedeutung sind.

Der Begriff »Gewalt gegen Frauen« kommt ursprünglich in den ersten UN-Dokumenten zu Frauenrechten nicht explizit vor. Der internationale Menschenrechtsrahmen, ausgehend von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), dem Pakt über bürgerliche und politische sowie jenem über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK, 1966), war geschlechtsneutral und schwieg über Diskriminierung gegen Frauen genauso wie über Gewalt gegen Frauen. Damit einher ging eine weit verbreitete Straflosigkeit gegenüber Gewalt gegen Frauen, insbesondere auch gegenüber häuslicher Gewalt, die von vielen als eine private Handlung angesehen wurde.

Obwohl wir bis heute über keine eigene globale Konvention zur Verhütung von VAWG verfügen, besteht durch die Verabschiedung der »Konvention über die Beseitigung

¹ Davor wurde bereits die General Recommendation Nr. 12 1989 angenommen, die jedoch weniger umfangreich war und nicht die Bedeutung der folgenden erlangte (Neuhold u. a. 2003, 105).

² United Nations Human Rights (1993), verfügbar unter: http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/vienna.aspx , 13.12.2013.

³ United Nations (1996a) und United Nations (1996b) sowie UN Women (1995), verfügbar unter: http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/ , 13.12.2013.

⁴ United Nations (2000), verfügbar unter: http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/text.htm , 2.12.2013.

⁵ UN Secretary-General's (2008), verfügbar unter: http://asiapacific.unwomen.org/en/focus-areas/end-violence-against-women/say-no-to-violence-against-women, 2.12.2013.

⁸ Vgl. dazu auch Neuhold u. a. (2003).

aller Formen der Diskriminierung der Frau« (Frauenrechtskonvention/CEDAW)⁹ 1979 durch die Vereinten Nationen ein geschlechtsspezifisches Menschenrechtsabkommen, das Frauen vor allen Formen von Diskriminierung – einschließlich der Gewalt – schützt. Der Ausdruck »Diskriminierung der Frau« bezeichnet in der CEDAW Artikel 1

»jede auf Grund des Geschlechts vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die von der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgehende Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau – gleich, welchen Familienstands – auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, staatsbürgerlichem oder anderem Gebiet beeinträchtigt oder vereitelt wird.«¹⁰

In dieser Definition ist mit dem Prinzip der Nicht-Diskriminierung und jenem der substanziellen Gleichstellung zwischen Männern und Frauen implizit die Anerkennung von Frauenrechten als Menschenrechten bereits angelegt. Im Prinzip der Nicht-Diskriminierung ist auch enthalten, dass Gewalt, in welcher Form auch immer, gegenüber Frauen und Mädchen nicht angewandt werden darf. Es sollte noch bis zur zweiten UN-Menschenrechtskonferenz 1993 dauern, bis Frauenrechte erstmals explizit als Menschenrechte festgeschrieben werden.

In Artikel 5a werden Ursachen und Hintergründe von Diskriminierung genannt, die auch den Rahmen für strukturelle Gewalt bilden. Die Vertragsstaaten verpflichten sich darin, geeignete Maßnahmen zu treffen, »die einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau bewirken und so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder des anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken führen.« Schließlich werden in Artikel 6 konkrete Formen von Gewalt gegen Frauen angesprochen, wie Frauenhandel und Ausbeutung durch Prostitution.

In der Aktionsplattform von Peking, dem Abschlussdokument der vierten UN-Weltfrauenkonferenz, wird Gewalt gegen Frauen als einer von zwölf Hauptproblembereichen behandelt und unter Artikel 124 wie folgt definiert (United Nations 1996a, 113a-c):

»Der Begriff ›Gewalt gegen Frauen‹ bezeichnet jede Handlung geschlechtsbezogener Gewalt, die der Frau körperlichen, sexuellen oder psychischen Schaden oder Leid zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung in der Öffentlichkeit oder im Privatleben. Infolge dessen umfasst Gewalt gegen Frauen unter anderem folgende Formen der Gewalt:

⁹ Vgl. United Nations (1979), deutsch verfügbar unter: http://www.frauen.bka.gv.at/ DocView.axd?CobId = 20571, 29.11. 2013. Zur Bedeutung und Anwendung von CEDAW vgl. Gaudart (2009) und Tertinegg (2009).

¹⁰ CEDAW, verfügbar unter: http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=20571, 29.11.2013.

- a) körperliche, sexuelle und psychische Gewalt in der Familie, namentlich auch Mißhandlung von Frauen, sexueller Mißbrauch von Mädchen im Haushalt, Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und andere traditionelle, für die Frau schädliche Praktiken, Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalt im Zusammenhang mit Ausbeutung;
- b) körperliche, sexuelle und psychische Gewalt in der Gemeinschaft, so auch Vergewaltigung, sexueller Mißbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, an Bildungseinrichtungen und anderswo, Frauenhandel und Zwangsprostitution;
- c) vom Staat ausgeübte oder geduldete körperliche, sexuelle und psychische Gewalt, wo immer sie auftritt.«

In der »Istanbul Convention« des Europarates¹¹ wird neben der starken Verantwortung des Staates auch die Verantwortung gegenüber nichtstaatlichen Akteuren, die Gewalt ausüben, angesprochen. Weiters wird hier explizit auf ökonomische Gewalt eingegangen:¹²

»Im Sinne dieses Übereinkommens wird der Begriff ›Gewalt gegen Frauen‹ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden (Hervorhebung der Autorin) oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;«

Die Geschichte der Verankerung von VAWG im UN-Rechtsrahmen beginnt bei genderneutralen Settings über die implizite Nennung in Form von »Diskriminierung der Frau« bis hin zur direkten Nennung in der Aktionsplattform von Peking. Explizit genannt wird »Gewalt gegen Frauen« als eine Verletzung von Menschenrechten erstmals in der »Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen« bei der zweiten Konferenz über Menschenrechte in Wien im Juli 1993 (Neuhold u. a. 2003, 106–107). 2013, im Abschlussdokument der 57. Sitzung der CSW wird die Formulierung ausdrücklich auf Mädchen erweitert.

¹¹ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, verfügbar unter: http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/convention/Convention%20210%20German%20&%20explanatory%20report.pdf, 28.1.2014. Obwohl kein Dokument der UN, führe ich diese Konvention hier an, da diese für Gewalt gegen Frauen von großer internationaler Bedeutung ist. Vgl. Council of Europe (2011a) und (2011b).

¹² Ebd., Artikel 3 (a), S. 5, englisch verfügbar unter: http://www.conventions.coe.int/Treaty/EN/
Treaties/Html/210.htm, 2.12.2013. Englischer Originalwortlaut: »violence against women is understood as a violation of human rights and a form of discrimination against women and shall mean all
acts of gender-based violence that result in, or are likely to result in, physical, sexual, psychological,
or economic harm or suffering to women, including threats of such acts, coercion or arbitrary
deprivation of liberty, whether occurring in public or in private life.«

3. Vorbereitung der 57. Sitzung der Frauenstatuskommission 2013

Gemäß ihrem Mehrjahresprogramm für die Arbeit von 2010 bis 2014 hat die CSW »elimination and prevention of all forms of violence against women and girls« als vorrangiges Thema für ihre 57. Sitzung festgelegt (UN Women 2012a).¹³

Eine der bedeutendsten Maßnahmen zur Vorbereitung eines ersten Entwurfs für ein Abschlussdokument der jährlichen Sitzungen der CSW sind die Expertinnen-Tagungen. Der aus den Expertinnen-Fachvorträgen und -diskussionen hervorgehende Bericht dieser Konferenz ist die wesentliche Grundlage für den ersten Entwurf der an die Verhandlungsstaaten zur Diskussion übermittelten Vorlage. UN Women organisierte diese Tagung mit international renommierten Wissenschafterinnen und Expertinnen in Zusammenarbeit mit anderen UN-Einheiten.¹⁴

Neben den Expertinnentreffen zählen des weiteren zu den einschlägigen Vorbereitungen das Treffen der lateinamerikanischen und karibischen MinisterInnen, das afrikanische MinisterInnentreffen, eine Online-Diskussion, ein Stakeholder-Treffen in Wien und ein Diskussionsforum als Einstieg in die Verhandlungen unmittelbar vor der 57. Sitzung der CSW in New York 2013.¹⁵

Expertinnen haben den Zeitpunkt der 57. Sitzung der CSW bereits im Vorhinein als kritischen Moment bezeichnet, zu dem internationale Institutionen, Nationalstaaten und Zivilgesellschaft zusammenkommen müssen, um bereits gemachte Zusagen, die VAWG zu beenden, zu festigen. Expertinnen haben auch festgestellt, dass die Auswirkungen der globalen Finanzkrise den ökonomischen Druck¹⁶ auf Regierungen erhöhen, soziale Ausgaben und Programme zu reduzieren. Weiters tragen Umweltzerstörungen, internationale Konflikte und Kriege dazu bei, dass VAWG verschlimmert wird und dass sich die Verletzung der Rechte von Frauen und Mädchen verschlechtert (UN Women 2012b, 4).

¹³ Verfügbar unter: http://www.unwomen.org/~/media/Headquarters/Attachments/Sections/Library/Publications/2012/11/Report-of-the-EGM-on-Prevention-of-Violence-against-Women-and-Girls.pdf, 15.11.2013.

¹⁴ Die vorbereitende Expertinnen-Tagung zur 57. Sitzung der Frauenstatuskommission wurde einberufen von: UN Women (United Nations Entity for Gender Equlity and the Empowerment of Women), ESCAP (United Nations Economic and Social Commission for Asia and the Pacific), UNDP (United Nations Development Programme), UNFPA (United Nations Population Fund), UNICEF (United Nations Children Fund) and WHO (World Health Organization). Expertinnen, die daran teilnahmen, kamen aus Sri Lanka, den USA, dem UK, Brasilien, Indien, Fiji, Uganda, Südafrika, Kenia, Trinidad and Tobago, Senegal sowie aus Nordafrika, dem Mittleren Osten und Asien. Konsulentinnen stammten u. a. auch aus Australien, Schweden und Liberia (UN Women 2012a), verfügbar unter: http://www.unwomen.org/~/media/Headquarters/Attachments/Sections/Library/Publications/2012/11/Report-of-the-EGM-on-Prevention-of-Violence-against-Women-and-Girls.pdf, 28.10.2013.

¹⁵ Alle einschlägigen Dokumente dazu finden sich auf der offiziellen Homepage der UN Women unter CSW, verfügbar unter: http://www.unwomen.org/en/csw/previous-sessions/csw57-2013/preparations, 15.12.2013.

¹⁶ Vgl. WIDE (2010), verfügbar unter: http://www.wide-netzwerk.at/images/publikationen/2010/wide-positionspapier_kassasturz-2010.pdf, 7.12.2013.

Der zunehmende Druck auf Entwicklungsländer und Länder, die von Konflikten betroffen sind, zeigt sich auch in der Reduzierung von Staatsinvestitionen für die Prävention von und Gegenmaßnahmen zur VAWG (UN Women 2012b).¹⁷

Wesentliche inhaltliche Vorbereitung für die 57. Sitzung der CSW war ein von mehreren UN-Institutionen einberufenes Expertinnentreffen in Bangkok im September 2012. Die Hauptaufgabe dafür war die Herausarbeitung von umfassenden Strategien und Praxen zur Vorbeugung gegen VAWG. Folgende kritische Bereiche wurden festgelegt:

- Rechtliche und politische Reformen,
- Änderungen von Kultur, Arbeitsumfeld und Praxen im privaten und öffentlichen Sektor,
- Bewusstseinsbildung und Mobilisierung,
- die Arbeit mit Individuen und Gruppen,
- Bildungsinstitutionen und Programme,
- Förderung der öffentlichen Sicherheit,
- Forschung, Monitoring und Evaluierung.

Seit ihrer Installierung 1946 war die CSW¹⁸ für den Aufbau beinahe aller wichtigen Frauenrechtsinstrumente entscheidend. Sie hat fünf globale Frauenkonferenzen ausgerichtet und CEDAW (1979), inklusive des bedeutenden Zusatzprotokolls (2000) beschlossen.

Für lange Zeit war Gewalt gegen Frauen, und insbesondere häusliche Gewalt gegen Frauen, eine sogenannte private Angelegenheit und eine gut versteckte Realität von Frauenleben. Dieser Zugang hat sich in den letzten Jahren bedeutend verändert. Gewalt gegen Frauen ist nicht länger eine private Sache, sondern von öffentlichem Interesse. Doch nach wie vor ist dies die allgemeinste und am meisten verbreitete Form der Verletzung von Menschenrechten gegenüber Frauen.

In der Vorbereitung zur 57. Sitzung der CSW weist Dubravka Simonovic, CEDAW-Komitee-Mitglied, auf das entscheidende »missing link« zwischen Menschenrechtsverpflichtungen und dem Handeln einzelner Personen hin.

Die volle Umsetzung von CEDAW verlangt von den Staaten, gemäß ihrer gebührenden Sorgfaltspflicht (»due diligence«), pro-aktive Maßnahmen zu setzen, die der Vorbeugung dienen oder Gewalt gegen Frauen beseitigen, inklusive häuslicher und sexueller Gewalt. Der Standard des »due diligence« verstärkte das Verständnis über Gewalt gegen Frauen durch Privatpersonen als Menschenrechtsverletzung enorm und wurde schließlich 1993 in die UN-Deklaration gegen Gewalt gegen Frauen aufgenommen. Doch dieser Standard hat noch keine universale Akzeptanz erreicht. Abgesehen von jenen Staaten,

¹⁷ Vgl. auch UN Women (2012a), 4 sowie Eigelsreiter-Jashari/Günther (2011) und Eigelsreiter-Jashari u. a. (2012).

¹⁸ Vgl. Geschichte der CSW, verfügbar unter: http://www.unwomen.org/en/csw/brief-history, 23.11.2013.

die CEDAW noch nicht akzeptiert haben,¹⁹ gibt es eine beträchtliche Anzahl an Vorbehalten, die von den Unterzeichnerstaaten eingebracht wurden. Mit dem aktuellen Dokument der CSW 2013 ist man diesem Standard ein Stück näher gerückt.

Ungleiche Machtbeziehungen zwischen Männern und Frauen in beinahe allen Bereichen der Gesellschaft sind eine der wesentlichen Ursachen von Gewalt gegen Frauen. Daher wird im Folgenden darauf näher eingegangen.

3.1 Ungleiche Machtbeziehungen und ökonomische Benachteiligungen

Die UN-Deklaration »Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen« (Wiener Erklärung, DEVAW) wurde durch die UN-Generalversammlung am 20. Dezember 1993²⁰ angenommen und ist damit das einzige globale – wenn auch nicht legal bindende – Instrument gegen Gewalt gegen Frauen.

Sowohl CEDAW also auch die General Recommendation Nr. 19 (Gewalt gegen Frauen, 1992)²¹ haben die Wiener Erklärung wesentlich beeinflusst. Es wird grundlegend erkannt, dass ungleiche Machtbeziehungen zwischen Männern und Frauen zentrale Ursache von Gewalt gegen Frauen sind:²²

»Es wurde als wichtig erkannt, ›dass Gewalt gegen Frauen eine Manifestation der historisch ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist, die dazu geführt haben, dass Männer über Frauen dominieren und sie diskriminieren und, dass der vollständige Fortschritt (von Frauen) verhindert wird, und dass Gewalt gegen Frauen eine der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch die Frauen, im Vergleich zu Männern, in eine untergeordnete Stellung gezwungen werden.«

Des weiteren werden die Vertragsstaaten aufgefordert, »mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu verfolgen, inklusive ›angemessener Sorgfalt‹ zu verhindern, zu untersuchen und, in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften Gewalt gegen Frauen zu ahnden, unabhängig davon, ob diese Handlungen vom Staat oder von Privatpersonen ausgeführt werden. DEVAW bestätigt, dass Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Rechte und Grundfreiheiten von Frauen ist und dass diese deren Wahrnehmung beeinträchtigt und verhindert« (ebd.).

¹⁹ CEDAW-Vertragsstaaten, verfügbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails. aspx?src = TREATY&mtdsg_no = IV-8&chapter = 4&lang = en , 29.1. 2014. Vorbehalte, verfügbar unter: http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/reservations.htm , 29.1. 2014.

²⁰ UN Human Rights: Vienna Declaration and Programme of Action, verfügbar unter: http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/vienna.aspx, 29.1.2014; detaillierte Ausführungen hierzu in Neuhold u. a. (2003), 106–107.

²¹ Verfügbar unter: http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/recommendations/recomm.htm , 4.12.2013.

²² Englischer Originalwortlaut: »It was importantly recognized: ›that violence against women is a manifestation of historically unequal power relations between men and women, which have led to domination over and discrimination against women by men and to the prevention of the full advancement of women, and that violence against women is one of the crucial social mechanisms by which women are forced into a subordinate position compared with men. <a Wiener Erklärung, zit. nach Simonovic (2012), 7, vgl. auch Fergus (2012), 47.

Da die ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen wichtige Risikofaktoren für VAWG sind, ist es eine der effektivsten Formen der Prävention, diese Machtungleichheit zu verändern. Von besonderer Bedeutung ist dabei, die wirtschaftliche Ungleichheit von Frauen gegenüber Männern zu beheben (Fergus 2012, 47). In der Pekinger Deklaration ist in Artikel 35 die Verpflichtung für Staaten festgelegt, sicherzustellen, »dass die Frau gleichen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen, namentlich Grund und Boden, Krediten, Wissenschaft und Technologie, Berufsausbildung, Information, Kommunikation und zu den Märkten erhält, als Mittel zur Förderung des Aufstiegs und der Machtgleichstellung von Frauen und Mädchen, so auch dadurch, dass sie unter anderem auf dem Weg der internationalen Zusammenarbeit besser in die Lage versetzt werden, die Vorteile aus dem gleichen Zugang zu diesen Ressourcen wahrzunehmen.«²³

Entwicklungsfortschritte von Gesellschaften und Empowerment von Frauen hängen unmittelbar zusammen. Frühere und aktuelle Studien belegen, dass eine Beendigung der Gewalt gegen Frauen unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung von Gesellschaften und das Empowerment von Frauen und anderen benachteiligten Gruppen ist.²⁴ Zum Beispiel zeigt die Studie von Berkovitch über die Durchsetzung von ökonomischen Frauenrechten, dass endogene Faktoren²⁵ an Gewicht verlieren, sobald man den Grad der staatlichen Integration in die Weltgesellschaft berücksichtigt.

Aus der multivariaten Analyse lässt sich belegen, dass für die Durchsetzung ökonomischer Rechte von Frauen²⁶ exogene Faktoren für das staatliche Handeln wichtiger waren als endogene. Die Ergebnisse belegen, dass endogene Faktoren an Bedeutung verlieren, sobald der globale Kontext berücksichtigt wird (Berkovitch 2001, 375).

3.2 Gewalt gegen Frauen als Kostenfaktor

Herausgestrichen müssen auch die enormen Kosten werden, die durch Gewalt gegen Frauen und Mädchen entstehen. Dies betrifft den Staat und die Gesellschaft als Ganzes. Einerseits durch verringertes Humankapital, geringere Produktivität, andererseits durch verstärkte soziale Ungleichheit, verringerte Bildungserfolge und starke Einschränkungen

²³ Bundesministerin für Frauenangelegenheiten (1996), 9; Pekinger Deklaration United Nations (1996b) Bericht der 4. Weltfrauenkonferenz, Erklärung von Beijing, verfügbar unter: http://www.un. org/depts/german/conf/beijing/anh_1.html, 28.11.2013.

²⁴ Vgl. Cooper (2013), UN Women (2013b) Advancing Gender Equality: Promising Practices. Case Studies from the Millennium Development Goals Achievement Fund, verfügbar unter: http://www.unwomen.org/mdgf/downloads/MDG-F_Case-Studies_overview.pdf, 2.12.2013; World Economic Forum (2013) The Global Gender Gap Report 2013, Geneva, verfügbar unter: http://www3.weforum.org/docs/WEF_GenderGap_Report_2013.pdf, 2.12.2013; frühere Forschungen dazu: z. B. Zdunnek (1984), Randeria (1998) und viele andere sowie der Klassiker Boserup (1982).

²⁵ Endogene Faktoren: Entwicklungsgrad eines Landes, hier gemessen mit dem BIP/Kopf, dem Staatsanteil am BIP oder dem Anteil von Frauen im Parlament; exogene Faktoren: ökonomische Abhängigkeit (Verhältnis Export-Import eines Landes), Mitgliedschaft im UN-System, Ratifizierung von CEDAW u. a. (Berkovitch 2001, 370).

²⁶ Ökonomische Rechte umfassen unter anderem das Recht auf Arbeit, auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, auf soziale Sicherheit, auf angemessenen Lebensstandard, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung (Neuhold u. a. 2003, 93).

bei öffentlichen Dienstleistungen. VAWG verringert die Fähigkeiten, von Bildung zu profitieren, den Lebensunterhalt selbst zu verdienen, am öffentlichen Leben teilzunehmen und ein Leben frei von Angst zu führen. VAWG hat signifikante Auswirkungen auf die Gesundheit bis hin zum Tod.²⁷

Die Auswirkungen der globalen Finanzkrise und anderer multipler Krisen²⁸ verstärken den Druck auf Regierungen, soziale Dienstleistungen zu kürzen. Die laufenden Ressourcenverknappungen durch Konflikte, insbesondere auch im globalen Süden, begrenzen oder reduzieren Investitionen von Staaten, die sie ansonsten zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen verwenden würden.

In Kriegssituationen verhindert VAWG Bemühungen um den Frieden. In Entwicklungs-Zusammenhängen ist VAWG ein Hindernis, um Fortschritte in verschiedenen Millenniumsentwicklungszielen zu erreichen (Morrison, zit. nach: UN Women 2012a, 4). Eine Studie für Chile hat herausgefunden, dass Frauen allein durch häusliche Gewalt Einkommen in der Höhe von USD 1,560.000,- oder mehr als zwei Prozent des BSP verlieren (ebd.).

VAWG verursacht nicht nur massive Kosten für den Staat, sondern beeinträchtigt alle anderen sozialen und ökonomischen Bereiche, insbesondere auch in humanitären und Entwicklungskontexten. ²⁹ Nur durch die Reduzierung von VAWG, durch Prävention und effektive Reaktionen auf Gewaltakte, um die laufenden Auswirkungen zu minimieren, können auch die Kosten gesenkt werden (Fergus 2012, 24–26). Diese Vorgangsweise ist nicht nur möglich, sondern von zentraler Bedeutung, wenn wirtschaftlicher Fortschritt und Entwicklung erreicht werden sollen. Aufgrund der Komplexität der Ursachen von VAWG sind multisektorale Ansätze zu deren Beseitigung notwendig. Die einzelnen Dimensionen reichen dabei vom Umfeld der Institutionen (Schulen, Gemeinden usw.) über Geschlechtsidentitäten, Rollenbilder (Was heißt Männlichkeit?), soziale Normen und Erwartungen bis hin zu konkreten politischen Maßnahmen in einzelnen Sektoren, wie Bildung, Gesundheit, Wirtschaft, Regionalpolitik usw. ³⁰ Aus diesen Gründen sind auch umfassende, multisektorale und nachhaltige Ansätze notwendig, um eine Änderung zu erreichen.

Wesentliche Voraussetzungen für diese Veränderungen sind, dass erstens mehr Ressourcen für die Prävention zur Verfügung gestellt werden, und dass zweitens der politische Wille als Schlüsselfaktor gegeben ist. Obwohl insbesondere gerade auch in Ländern des globalen Südens erfolgreich neue Modelle der Prävention entwickelt und verbreitet wurden, sind sich Expertinnen und Akteurinnen in diesem Bereich einig,

²⁷ UN General Assembly (2006) In-Depth Study on All Forms of Violence against Women: Report of the Secretary General, A/61/122/Add.I.

²⁸ Vgl. Eigelsreiter-Jashari u. a. (2012), Günther/Neuhold (2011), WIDE (2010).

²⁹ Vgl. zu ökonomischen Entwicklungen Eigelsreiter-Jashari (2004), Wichterich (2009, 2003/1998).

³⁰ Vgl. dazu die tabellarische Darstellung von Fergus (2012), 26, verfügbar unter: http://www.unwomen.org/~/media/Headquarters/Attachments/Sections/Library/Publications/2012/9/csw57-EGM-prevention-background-paper.pdf, 2.12.2013.

dass aktuell noch kein Staat seine normativen Verpflichtungen voll erfüllt hat (UN Women 2012a, 5).

3.3 Kontext und multisektoraler Ansatz

Nach den neuesten Erkenntnissen von Expertinnen ist eine wesentliche Voraussetzung zur Verhinderung von Gewalt, den Kontext, in dem Gewalt gegen Frauen entsteht bzw. wodurch diese gefördert wird, zu beachten. Die Konzentration auf ökonomisches Wachstum in der globalen Entwicklungsagenda führte dazu, dass Ungleichheiten zunahmen und zu wenig Augenmerk auf Umverteilung gelegt wurde (UN Women 2012a).

Sozio-ökonomische Bedingungen, Konflikt- und andere Krisensituationen, globale Erwärmung, Umweltzerstörung und Erschöpfung der Ressourcen können ebenfalls zu sozialen und ökonomischen Bedingungen beitragen, die die Verletzbarkeit, inklusive Verlust der Heimat und Massenmigration, erhöhen.

Frauen und Mädchen erleben täglich Angriffe, Übergriffe, Diskriminierung und Gewalt innerhalb der unterschiedlichsten Rahmenbedingungen, die ihr Leben begleiten, angefangen von der Schule über andere Bildungseinrichtungen, den Arbeitsplatz, die Gemeinde, Wohlfahrtseinrichtungen und Gruppen, Märkte, Geschäfte, den öffentlichen Verkehr, usw. bis hin vor allem auch zu ihrem eigenen Zuhause.

Die Expertinnen identifizierten auch neu entstehende Kontexte, wie etwa Neue Medien, die eine Gefahr für Gewalt gegen Frauen darstellen. So bieten diese oft eine Plattform zur Verfestigung schädlicher Maskulinität und zur Darstellung von Frauen und Mädchen als Objekte. Das zeigt sich in zahlreichen Formen, von alltäglicher Hyper-Sexualisierung über eindimensionale Frauenbilder bis hin zur hard-core-Pornographie.³¹

Weitere wichtige Teilbereiche stellen junge Frauen und jugendliche Mädchen dar. Besondere Gefährdung besteht für Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen durch Soldaten und Militär; in bestimmten Umgebungen und unter bestimmten Bedingungen werden Frauen und Mädchen weiterhin als »Kriegswaffen« verwendet (Birckenbach 1998). Die Präventionsmaßnahmen gegen VAWG in Notsituationen sind bisher trotz mehrerer einschlägiger Resolutionen noch zu schwach. Menschliche Notlagen, inklusive sexueller Ausbeutung umfassen auch Frauenhandel, frühe Heirat und Gewalt in der Familie. Der gewaltvolle Tod von ca. 66.000 Frauen und Mädchen jährlich geht auf Waffengewalt zurück.³²

Besonders hervorzuheben ist, dass sogar im gleichen geographischen und soziopolitischen Umfeld »Kontext« nicht das Gleiche für Frauen und Mädchen unterschiedlicher Gruppen bedeutet. Sie erfahren oft mehrfache und intersektionale Formen

³¹ Vgl. Gewalt an Frauen und Kindern in neuen Kleidern, verfügbar unter: http://www.gewaltinfo.at/themen/2012_04/gewalt-in-neuen-kleidern.php, 22. 2. 2014, Zdunnek (1984).

³² Vgl. Geneva Declaration on Armed Violence and Development, verfügbar unter: http://www.genevadeclaration.org/the-geneva-declaration/what-is-the-declaration.html, 2. 2. 2014.

sozialer Benachteiligung und Diskriminierung, zusätzlich zur genderbasierten.³³ Demnach üben Faktoren wie »Rasse«, Ethnie, Kaste, Klasse, Alter, Religion, sexuelle Orientierung, Heiratsstatus, geographische Lokalisierung, Behinderung, Status als Flüchtling oder Vertriebene wesentlichen Einfluss auf die Formen und Arten von VAWG aus. Wie sich das Verhältnis dieser Faktoren zur Prävention gestaltet, wird in den Schlüsselergebnissen des Berichts der Expertinnentagung dargestellt.

Das Abschlussdokument der 57. Sitzung der Frauenstatuskommission der Vereinten Nationen 2013 in New York

Zieht man in Betracht, dass sowohl bei der vorletzten Sitzung der CSW 2012³⁴ als auch bei ihrer 47. Sitzung im Jahr 2003, in der zuletzt das Thema Gewalt gegen Frauen als Hauptthema behandelt wurde, jeweils aufgrund mangelnden Konsenses kein Abschlussdokument zustande kam, ist die in Medien und von den UN selbst verwendete Zuschreibung »historisch« zum Abschlussdokument 2013 sehr wohl angebracht.

Das Abschlussdokument³⁵ der 57. Sitzung der CSW baut auf den bisherigen Aktionen, Maßnahmen und Dokumenten der Vereinten Nationen und ihrer Mitglieder, den Nationalstaaten, auf: allen voran auf der CEDAW sowie auf den Abschlussdokumenten der vierten UN-Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking: der Pekinger Deklaration³⁶ und der Aktionsplattform.³⁷ Daneben sind noch eine Reihe anderer Konventionen, Richtlinien und regionaler Abkommen von Bedeutung.³⁸ Bereits in der Einleitung wird vorangestellt, dass es sich beim vorliegenden Dokument um einen »historischen globalen Konsens« handelt, in dem »Diskriminierung und VAWG in der heutigen Welt keinen Platz mehr haben« (UN Women 2012c).

Im Folgenden wird auf den Aufbau und zentrale inhaltliche Punkte des Dokuments eingegangen. Weiter unten im Kapitel 5 werden die strittigen Themen behandelt und ausgeführt, inwiefern sich einzelne fortschrittliche Positionen durchsetzen konnten.

³³ Siehe dazu unter der Fülle der Literatur zur Intersektionalität z.B. Winker/ Degele (2009), Klinger u. a. (2007), Klinger/ Knapp (2008) sowie zu Gewalt und Geschlecht Zuckerhut/ Grubner (2011).

^{34 56.} Sitzung der Frauenstatuskommission 2012, Hauptthema: Frauen im ländlichen Raum, verfügbar unter: http://www.un.org/womenwatch/daw/csw/56sess.htm, 28.10.2013.

³⁵ Hier wird »agreed conclusions« (vereinbarte Schlussfolgerungen) in Übereinstimmung mit gängigen Übersetzungen als Abschlussdokument bezeichnet. Dokument United Nations (2013b) und UN Women (2013c), verfügbar unter: http://www.unwomen.org/~/media/Headquarters/Attachments/Sections/CSW/57/CSW57-AgreedConclusions-A4-en.pdf, sowie der Gesamtbericht (United Nations 2013b), verfügbar unter: http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol = E/2013/27, 2.12.2013.

³⁶ United Nations (1996b), verfügbar unter: http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh_1. html, 28.11.2013.

³⁷ United Nations (1996a), verfügbar unter: http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh_2. html, 28.11.2013.

³⁸ UN Declaration on the Elimination of Violence against women and girls, Abschlussdokument der 42. Sitzung der CSW 1998 zum Thema »Gewalt gegen Frauen« (1998), vgl. auch UN Women (2013c) The elimination and prevention of all forms of violence against women and girls, E/2013/27, 3 para 4-9.

Aufgebaut ist das Abschlussdokument der 57. Sitzung in vier Sektionen. Nach den einleitenden Bemerkungen für die LeserInnen, in denen die Rahmenbedingungen aufgezeigt werden, befassen sich die ersten 33 Artikel mit Hinweisen und Bestätigungen auf vorangegangene internationale Rechtsinstrumente und allgemeine Hinweise. Im 34. Artikel werden die Stakeholder genannt, an die sich die folgenden in vier Sektionen (A–D) geteilten Maßnahmen richten. Regierungen und andere Stakeholder (UN Women 2012c) werden aufgefordert, Maßnahmen hinsichtlich der Stärkung von Frauen im rechtlichen und politischen Rahmen, bei der Prävention, bei Reaktionen auf Gewalttaten und hinsichtlich der Beweisführung zu setzen.

Sektion A beginnt mit Maßnahmen, die die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen stärken, um die geschlechtsspezifischen Ungleichheiten und VAWG zu beenden.

Im ersten Paragraphen wird auf die Konvention zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung gegen Frauen und auf die Konvention für die Rechte des Kindes sowie die jeweiligen Zusatzprotokolle verwiesen. Staaten, die noch nicht ratifiziert haben, werden dazu aufgefordert, dies nachzuholen. Von Staaten vorgebrachte Vorbehalte sollen so präzise wie möglich formuliert und überprüft werden, ob diese nicht dem Zweck der Konventionen widersprechen. Weiters sollen die Konventionen implementiert und in nationales Gesetz eingebracht und in den Politiken umgesetzt werden. Staaten werden dazu ermutigt, in ihren Berichten an die relevanten Vertragskörperschaften auch jene Informationen mit hineinzunehmen, die ihre Maßnahmen gegen VAWG beinhalten.

Weitere Hauptpunkte sind die internationale Gesetzgebung und deren Nutzung zur Verhinderung und Kriminalisierung von VAWG; häusliche Gewalt wird dabei priorisiert. Im Sinne von Gender Mainstreaming sollen die gesamte Gesetzgebung, Politiken und Programme eines Staates eine Genderperspektive beinhalten; multisektorale nationale Politiken sollen implementiert werden.

Im Einzelnen wird auf Bereiche wie folgt eingegangen: bewaffnete Konflikte und Postkonflikt-Situationen, die Einforderung von Verantwortlichkeit von Tätern und die Beendigung der Straflosigkeit, die gleichberechtigte Partizipation von Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen, Klimawandel, Menschenhandel, organisierte Kriminalität, Stärkung von Frauen und Mädchen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, Maßnahmen im privaten Sektor und detaillierte Bildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung verschiedener Gruppen, wie Militär, Polizei, Personal im Gesundheitsbereich und der Immigration. Besonders geschützt werden sollen Opfer und Überlebende von Gewalt sowie Menschenrechtsaktivistinnen. Mit einem Lebenszyklus-Ansatz³⁹ soll besonders auch der Diskriminierung von älteren Frauen entgegengewirkt werden.

³⁹ Zum Lebenszyklusansatz: Bei den Bemühungen zur Beseitigung von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen soll dafür gesorgt werden, dass alle Altersgruppen berücksichtigt werden und insbesondere ältere Frauen stärker ins Blickfeld gerückt werden (Vereinte Nationen, Wirtschafts- und Sozialrat 2013, 9, verfügbar unter: http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/e-cn6-2013-l5.pdf, 29.1.2014).

Sektion B befasst sich mit der Prävention und mit strukturellen und tiefer liegenden Ursachen und Risikofaktoren von VAWG.

Konkret werden gezielte Präventionsmaßnahmen aufgelistet. Darunter auch Maßnahmen, die strukturellen Ursachen wie sozialen Normen und Genderstereotypen, die VAWG verfestigen, entgegenwirken sollen. Weiters enthalten sie Menschenrechte für Frauen, inklusive sexueller und reproduktiver Gesundheit.

Gestärkt sollen auch Frauenorganisationen werden, die Kampagnen und Bewusstseinsbildung zur Aufklärung über die Ursachen von VAWG machen. Hier erhält auch die Bildungsarbeit mit Männern und Buben einen wichtigeren Stellenwert. Weiters werden Medien angesprochen.

Als Präventionsmaßnahmen werden auch Maßnahmen für eine kohärente Wirtschafts-, Finanz- und Handelspolitik festgelegt sowie die gleiche Verteilung der Verantwortlichkeit zwischen Männern und Frauen im Haushalt.

Enthalten sind hier auch Maßnahmen gegen frühe Heirat und Zwangsheirat im Gesetzesbereich sowie Bildungs- und Dienstleistungsprogramme für junge schwangere und verheiratete Frauen sowie Betroffene von häuslicher Gewalt.

Die Rolle der Medien, von Informations- und Kommunikationstechnologien und von sozialen Medien wird beleuchtet.

Maßnahmen sollen auch ergriffen werden, um Arbeitsplätze frei von Gewalt, Diskriminierung und Ausbeutung zu schaffen, inklusive solcher, die Migrantinnen betreffen. Diese sollen sowohl im Herkunfts-, Transit- und Zielland als auch in der grenzüberschreitenden und saisonalen Arbeit sicher sein.

Sektion C definiert Maßnahmen, die als Antworten auf Gewalttaten durchgeführt werden (UN Women 2012c). Multisektorale Dienstleistungen, Programme und Gegenmaßnahmen zu VAWG werden festgelegt und sollen sicherstellen, dass auch Frauen und Mädchen in Risikosituationen oder Betroffene von Gewalt koordinierten Zugang zu diesen Einrichtungen haben. Ein Zeitplan mit Meilensteinen zur Umsetzung und Implementierung soll dies gewährleisten.

Opfern und Überlebenden von Gewalt muss der Zugang zur Reintegration in die Gesellschaft ermöglicht und erleichtert werden. Gezielte Arbeit mit Tätern soll deren Verhalten ändern. Wesentlicher Maßnahmenteil dieser Sektion ist der Gesundheitsbereich, indem insbesondere der Zugang für arme, verletzliche und marginalisierte Frauen gewährleistet werden soll. Hervorgehoben werden auch besondere Maßnahmen für die Verbindung von Gewalt und HIV/ AIDS-Betroffenen und deren Pflege- und Gesundheitspersonal sowie die Verfügbarkeit von Gesundheitszentren für Mutterschutz und reproduktive Gesundheit für junge und adoleszente Frauen.

Sektion D enthält Maßnahmen zur Verbesserung der Evidenzbasis, inklusive Forschung und Analyse, verstärkter Datensammlung und Verbreitung von Informationen. Hier werden auch nationales Monitoring, Evaluierungsmechanismen sowie der Austausch von Erfahrungen und guter Praxis festgelegt.

Nationale Kontroll- und Evaluierungssysteme zur Einschätzung der Wirksamkeit von Politiken und Programmen sind zu entwickeln; das gilt sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Sektor (UN Women 2012c).

Entscheidend für die Beendigung von Gewalt gegen Frauen ist, dass beschlossene Maßnahmen auch umgesetzt werden. NGOs haben dies immer wieder eingefordert. Im Abschlussdokument der 57. Sitzung der CSW 2013 ist dies nun bereits auf der ersten Seite festgeschrieben:⁴⁰ Regierungen und andere Stakeholder »sind nun aufgefordert, die in den vereinbarten Schlussfolgerungen (Abschlussdokument, Anmerkung der Autorin) enthaltenen Maßnahmen umzusetzen, so dass alle Frauen und Mädchen ihr Recht auf ein Leben frei von Gewalt und der Furcht vor solcher Gewalt führen können« (UN Women 2013c, 2).

In einem starken Schlussparagraphen betont das Dokument nochmals die Bedeutung aller Politiken und Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Hinblick auf einen gesamtglobalen Kontext und zukünftige Rahmenbedingungen in einer Post-2015-Entwicklungsagenda:

»Die Kommission betont, dass die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zwingend notwendig ist, auch für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniumsentwicklungsziele. Die Beendigung von VAWG muss eine Priorität für die Beseitigung der Armut, die Verwirklichung einer inklusiven nachhaltigen Entwicklung, von Frieden und Sicherheit, Menschenrechten, Gesundheit, für die Geschlechtergleichstellung und das Empowerment von Frauen, nachhaltiges und inklusives Wirtschaftswachstum und sozialen Zusammenhalt sein, und umgekehrt. Die Kommission empfiehlt dringend, dass die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Rolle der Frauen in der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda als Priorität betrachtet werden.«⁴¹

5. Zum Verhandlungsverlauf der CSW 2013

5.1 Strategische Handlungsführung

Von Beginn der Verhandlungen⁴² zur CSW 2013 an war klar, dass es sehr schwierig werden würde (Bachelet 2013), einen Abschluss zu finden und bei zentralen strittigen

⁴⁰ Englischer Originalwortlaut: »now called upon to implement the actions contained in the agreed conclusions so that all women and girls can exercise their right to a life free from violence, and the fear of such violence« (UN Women 2013c, 2), verfügbar unter: http://www.unwomen.org/~/media/Headquarters/Attachments/Sections/CSW/57/CSW57-AgreedConclusions-A4-en.pdf, 28.10.2013.

⁴¹ Englischer Originalwortlaut: »The Commission emphasizes that ending violence against women and girls is imperative, including for the achievement of the internationally agreed development goals, including the Millennium Development Goals, and must be a priority for the eradication of poverty, the achievement of inclusive sustainable development, peace and security, human rights, health, gender equality and the empowerment of women, sustainable and inclusive economic growth and social cohesion, and vice versa. The Commission strongly recommends that the realization of gender equality and the empowerment of women be considered as a priority in the elaboration of the post-2015 development agenda« (UN Women 2013c, 14, Abschlussdokument § 35).

⁴² Die Autorin war für WIDE – entwicklungspolitisches Netzwerk für Frauenrechte und feministische Perspektiven – beobachtende Teilnehmerin der 57. Sitzung der CSW in New York.

Punkten eine Einigung zwischen fortschrittlichen und fundamentalistisch ausgerichteten Staaten zu erreichen.

Die einschlägige Fachtagung, einberufen von UN Women in Kooperation mit weiteren UN-Organisationen, war die zentrale inhaltliche Vorbereitung für den ersten Entwurf des Abschlussdokuments. Dieser Entwurf wurde den einzelnen Staaten und Staatengruppen zur Stellungnahme im Vorfeld der mündlichen Verhandlungen bei der Sitzung vorgelegt. Inwiefern die von den Staaten oder Staatengruppen (z. B. EU) eingebrachten schriftlichen Stellungnahmen Einfluss auf das Dokument genommen haben, kann hier nicht im Detail aufgezeigt werden (siehe dazu näher Eigelsreiter-Jashari 2013a und 2013b).

Nach den erfolglosen Verhandlungen der CSW 2003⁴³ zu VAWG – es gab kein Abschlussdokument – und dem Scheitern der CSW 2012 (Thema: Frauen im ländlichen Raum), wo ebenfalls kein Abschlussdokument während der Verhandlungsphase zustande kam, war die Kommission 2013 von Beginn an unter enormem Druck, diesmal ein aussagekräftiges Konsenspapier rechtzeitig fertigzustellen, um durch ein weiteres Scheitern nicht ihre Bedeutung als Institution sowie ihre Reputation zu beschädigen. Dementsprechend groß waren auch das Engagement und die Bemühungen aller AkteurInnen, konstruktiv und mit vollem Elan mitzuverhandeln, was nicht hieß, gewillt zu sein, von den jeweiligen Positionen abzuweichen. Zumindest zu Beginn der 14-tägigen Verhandlung, zum Teil bis knapp vor Ende, vertraten einzelne Staaten, insbesondere jene, deren Regierungen für fundamentalistisch-konservative Positionen (u. a. Vatikan, Pakistan, Iran, Russland und auch etliche afrikanische Staaten) standen, intensiv ihre Überzeugungen und waren bis zur Schlussabstimmung wenig beweglich.

Dass es quasi in letzter Minute doch ein zufriedenstellendes Abschlussdokument gab, lag vor allem an der umsichtigen Leitung der Verhandlungen durch die Philippina Ana Marie Hernando (Vorsitz: Marjon V. Kamara aus Liberia), die den Prozess mit außerordentlicher Umsicht, Geschick und großer Sorgfalt führte. Strategisch war entscheidend, dass sie abschließend ein auf Grundlage der zweiwöchigen Verhandlungen und auf höchster (Botschafter-) Ebene abgestimmtes Gesamtdokument vorlegte. Konservative Stimmen legten zwar Einspruch durch Vorbehalte ein, stimmten aber letztendlich zu. Damit war ein »historisches Dokument« (Ban Ki-moon) beschlossen, das einen weiteren wichtigen Schritt für die Realisierung der Menschenrechte für Frauen darstellt.

Wichtig war auch die Präsenz der NGOs, die durch ihre Vorschläge, ihre persönliche Anwesenheit in großer Zahl und ihre offensichtlich genaue Verfolgung des Verhandlungsverlaufs einen wichtigen Beitrag zum zufriedenstellenden Abschlussdokument leisteten, auch wenn ihnen der Zutritt zum Verhandlungssaal verwehrt blieb.

5.2 Die wichtigsten strittigen Punkte

Bereits im Vorfeld war klar, dass es schwierig werden würde, sexuelle und reproduktive Rechte explizit in das Dokument aufzunehmen. Schließlich einigte man sich auf

⁴³ Eigelsreiter-Jashari (2003), vgl. http://www.un.org/womenwatch/daw/csw/47sess.htm, 14.12.2013.

Gesundheit (anstelle von Rechte). Hart umkämpft waren auch »schädliche traditionelle Praktiken«, die im Abschlussdokument in dieser Kombination ebenfalls nicht genannt werden. Verhindert werden konnte, dass Familie als Institution nicht auf die Kleinfamilie reduziert wurde, was von einigen konservativen Staaten angestrebt wurde; jedoch wird Familie in ihren vielfältigen Ausprägungsformen ebenfalls nicht genannt. Umstritten waren auch der Begriff Gender und Genderstereotypen. Hier war es vor allem der Vatikan, der auf traditionellen geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen beharren wollte.

Weiters heftig diskutiert wurde über umfassenden Sexualunterricht, über Gewalt in Partnerschaften, Gewalt aufgrund sexueller Orientierung, Notfall-Kontrazeption und »sichere Abtreibung« sowie über Zwangs- und Kindheirat.⁴⁴ Umkämpft war auch der Verweis auf die Post-2015-Entwicklungsagenda, der letztlich mit dem Hinweis auf die Priorität von »Gender Equality and Empowerment of Women« in diesem neuen Rahmenwerk im Dokument festgehalten ist.

5.3 Österreichs Position

Das österreichische Statement zur CSW 2013 beruft sich den diplomatischen Gepflogenheiten gemäß zuallererst auf das von der irischen Präsidentschaft für die EU vorgetragene Statement, bevor es stark begrüßt, dass bei der diesjährigen CSW das genannte Thema gewählt wurde. Österreich erkennt Gewalt gegen Frauen und Mädchen als besonders ernste Form von Diskriminierung und Verletzung von Menschenrechten an, genauso wie die Tatsache, dass VAWG nach wie vor ein universales Phänomen ist.

Besonders wird auf den entscheidenden Beitrag von NGOs in Österreich hingewiesen, den diese hinsichtlich Bewusstseinsbildung, Prävention und Opferschutz leisten. Nachdem eine Reihe der Maßnahmen aufgezählt wird, die Österreich umgesetzt hat, wird bekräftigt, dass Österreich nach wie vor die UN-Kampagne »End Violence against Women« unterstützt. Österreich strebt auch an, Frauen-Empowerment und Gleichberechtigung in der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit besonders zu berücksichtigen. Auch in diesem Bereich wird auf Prävention von Gewalt besonderes Augenmerk gelegt.

Abschließend wird nochmals betont, dass Frauenrechte Menschenrechte sind, wie bereits vor 20 Jahren bei der UN-Menschenrechtskonferenz in Wien erstmals international anerkannt wurde. Österreich ist überzeugt, dass die 57. CSW einen bedeutenden Beitrag zur Gleichstellung und zum Schutz vor Gewalt leisten kann, und ist gleichzeitig bereit, gemeinsam zu vorwärts-schauenden und aktions-orientierten Ergebnissen beizutragen. 45

⁴⁴ Vgl. Resümeeprotokoll über die Sitzung »Plattform Internationales und Gender« von Bundeskanzleramt/ Frauenministerin vom 18. 4. 2013, Wien.

⁴⁵ Permanent Mission of Austria to the United Nations (2013) Statement by Martin Sajdik, Permanent Representative of Austria to the UN at the 57th Session of the CSW, New York, verfügbar unter: http://www.un.org/womenwatch/daw/csw/csw57/generaldiscussion/memberstates/austria.pdf, 13.11.2013.

Österreich hat gemeinsam mit fortschrittlichen EU-Staaten auch jene Positionen mitgetragen, die innerhalb der 14-tägigen Verhandlung stark umstritten waren, wie etwa die gesundheitlichen und reproduktiven Rechte.

6. Perspektiven: Frauenrechte sind Menschenrechte: Umsetzung und Ausblick im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda

Spätestens seit der zweiten UN-Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien ist der Slogan »Frauenrechte sind Menschenrechte« international bekannt geworden. Wesentlich dazu beigetragen hat die von Frauenbewegungen und Frauenorganisationen getragene internationale Kampagne gegen Gewalt und Diskriminierung von Frauen. 1993 wurde auch eine UN-Sonderbotschafterin für Gewalt gegen Frauen eingesetzt. 46

Hinsichtlich der Frauenrechte sind es seit Jahrhunderten einzelne Frauen, Frauenorganisationen und Frauenbewegungen,⁴⁷ die elementare Unrechtserfahrungen von Frauen als Menschenrechtsverletzungen wahrnehmen und thematisieren und sie für die Gesamtgesellschaft sichtbar aufzeigen und anprangern. Dies ist deshalb so schwierig, weil in vielen, fast allen patriarchalen Kulturen die Zurücksetzung, Bevormundung, Entwürdigung und Diskriminierung von Frauen sowie die Verletzung ihrer körperlichen Integrität als »selbstverständlicher Bestandteil des Geschlechterarrangements und damit der Frauenrolle« (Gerhard 2004, 7) gilt.

Auffällige Gemeinsamkeiten bei Leid- und Unrechtserfahrungen von Frauen und deren Verletzbarkeit liegen in einer kulturell legitimierten Nähe von Liebe und sexueller Gewalt und beruhen auf einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, in der Frauen »Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit« verschenken (Bock/ Duden 1976).

Frauen, insbesondere des Südens,⁴⁸ lehnen die Hierarchisierung von Rechten ab, da die Anbindung der Frauenrechte als Gruppenrechte im Sinne der dritten Generation⁴⁹ für Frauen in Unabhängigkeitsbewegungen und Dekolonialisierungsprozessen »im Zweifel zur Stärkung männlicher Dominanz auf Kosten der Fraueninteressen geführt« hat (Charlesworth 1994, 75). Die Frauenrechtsaktivistin Charlotte Bunch (Bunch 1995, 17), Gründungsdirektorin des Zentrums für Frauen-Global Leadership an der Rutgers University, plädiert für ein dynamisches, nicht ein für allemal festgelegtes Menschenrechtskonzept, das sich vornimmt, das herrschende westliche und androzentrische Konzept zu verändern. Das Ziel, die Erfahrungen von Frauen zu berücksichtigen und die androzentrischen Menschenrechte neu zu definieren, bleibt (Gerhard 2004, 11).

⁴⁶ Vgl. UN Women, verfügbar unter: http://www.unwomen.org/en/what-we-do/ending-violence-against-women/global-norms-and-standards, 2.12.2013.

⁴⁷ Vgl. z.B. Autonome Frauenredaktion (1988), (1989) und (1990), Holthaus/Klingebiel (1998) und Osterkamp (1987).

⁴⁸ Ich verwende hier den Begriff »Süden«, wie bereits allgemein in wissenschaftlichen Werken gängig, nicht geographisch, sondern in Bezug auf Länder des globalen Südens.

⁴⁹ Erste Generation: politische und zivile Rechte, zweite Generation: wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dritte Generation: Recht auf Entwicklung, Umwelt und Frieden.

Eva Kalny hat in ihrem grundlegenden Artikel über das Entstehen der Menschenrechte »Der ›Westen‹ und die Menschenrechte. Abschied vom Ursprungsmythos einer Idee« (Kalny 2008) herausgearbeitet, dass »nicht Menschenrechte selbst westlich sind, sondern vielmehr dominante Formen der Wahrnehmung und Geschichtserzählung von Menschenrechten auf westlichen und insbesondere eurozentrischen Vorurteilen beruhen« (Kalny 2008, 197).

Das Konzept der Universalität von Frauenrechten wird auf internationaler Ebene zunehmend in Frage gestellt.50 Als Ursache für die Kritik am Konzept werden oft tiefgreifende politische und ökonomische Gründe gesehen, die auch am »Westen« liegen. Viele Menschenrechtsverletzungen werden durch das kapitalistische System provoziert. Ein Teil der Welt instrumentalisiert diese Widerstände für sich und nutzt diese als »konzertierte« Strategie gegen Frauenrechte. Augenfällig sind die zu diesem Zweck immer wieder hervorgeholten Themen: die Rolle der Frau in der Familie, Kontrolle über Fruchtbarkeit und Arbeitskraft sowie die Angst vor »Gender« im Allgemeinen und der Auflösung der »natürlichen« Rolle der Frau im Besonderen. Als Beispiel führt Rosa Logar die Muslim Brotherhood (Ägypten) an, die bereits während der 57. Sitzung der CSW in New York die Ergebnisse als nicht muslimisch diffamierte.⁵¹ Weiters haben sich die meisten afrikanischen Staaten (außer Südafrika) zusammengeschlossen und sind gegen nicht heterosexuelle Beziehungen aufgetreten; dies wurde auch unter den afrikanischen Frauenorganisationen kaum diskutiert. Als Schlussfolgerung zieht Logar daraus: »Wir müssen überlegen, wie ein neuer und universeller Ansatz bezüglich Frauen- und Menschenrechten aussehen kann. Ein Ansatz, der anerkennt, dass es Widersprüche geben darf. Dialog ist notwendig, das Konzept der Menschenrechte ist ein idealistisches Konzept, das immer wieder erklärt und diskutiert werden muss.«52

Sowohl den staatlichen VerhandlerInnen als auch den AkteurInnen der Zivilgesellschaft war bei aller Euphorie über das Zustandekommen des Abschlussdokuments bewusst, dass die wesentliche Arbeit erst nach erfolgreichem Abschluss der CSW 2013 beginnt: Was viele in der internationalen Frauenbewegung Aktive immer wieder beklagen, ist, dass es doch beachtliche Frauenrechtsinstrumente und -mechanismen, allen voran CEDAW und die Pekinger Aktionsplattform, gab, doch dass es bei allen Fortschritten in den letzten Jahren in vielen Ländern an konkreten Umsetzungen und der vollen Implementierung der beschlossenen Maßnahmen nach wie vor mangelt. So gab es auch den starken Ruf bei vielen Side-events und in den Abschluss-Statements, sich um die Umsetzung und deren Kontrolle zu kümmern sowie die im Dokument direkt ausgewiesene Verantwortlichkeit zur Implementierung der Maßnahmen – immer wieder – einzufordern.

⁵⁰ Vgl. Veranstaltung des feministischen Netzwerkes WIDE (Entwicklungspolitisches Netzwerk für Frauenrechte und feministische Perspektiven) im Rahmen der Reihe WIDE im Diskurs zu »Strategien gegen Backlash«, am 21.10.2013 in Wien, Protokoll.

⁵¹ Vgl. WIDE-Protokoll und Homepage der Muslim-Bruderschaft, verfügbar unter: http://www.wide-netzwerk.at/index.php/veranstaltungen/180-wide-im-diskurs-strategien-gegen-backlash und https://www.ikhwanweb.com/article.php?id=30731, 3.12.2013.

⁵² Rosa Logar, zit. nach: WIDE-Protokoll vom 21. 10. 2013.

Angesichts der aktuellen neoliberalen Wirtschaftspolitik, in der die Kluft zwischen Arm und Reich global und national weiter zunimmt, in einem dominant konservativen Verhandlungsklima, in dem sich fortschrittliche Positionen für ein selbstbestimmtes autonomes Leben von Frauen nur unter Aufbietung größter Anstrengungen aller Stakeholder durchbringen lassen, stellt sich sehr deutlich die Frage, wie Frauen und Frauenbewegungen lokal, national und international, Frauenorganisationen und -netzwerke weiterhin agieren sollen. Strukturierte Rahmenbedingungen für diese Diskussionen und Ressourcen sind erforderlich. Die ersten Schritte dazu haben bereits während der CSW 2013 innerhalb der Zivilgesellschaft stattgefunden und werden aktuell in diversen E-Mail-Listen und sozialen Medien fortgeführt.

In welcher Form und wie stark sollen Frauenrechte in dem den Millenniumszielen nachfolgenden maßgebenden Entwicklungsrahmen, in der Post-2015-Entwicklungsagenda vorkommen? Wie ist es zu erreichen, dass darin Geschlechtergerechtigkeit und Empowerment von Frauen, ihre Rechte und Lebenslagen in ihrer Bedeutung für Entwicklung, Armutsbekämpfung und Lebensqualität entsprechend gewichtig vorkommen?

Der vorherrschende internationale Rahmen, in dem sich Frauenrechte durchsetzen müssen, wird nach den Millenniumsentwicklungszielen⁵³ die Post-2015-Agenda sein, an der internationale Stakeholder bereits intensiv arbeiten. Um den Mangel, der in Bezug auf Frauenrechte in den Millenniumsentwicklungszielen herrscht, im künftigen Rahmen zu beheben, sehen viele AkteurInnen die beste Möglichkeit in einem zweigleisigen Ansatz, d. h. einerseits eine Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Teile des Rahmenwerks im Sinne von Gender Mainstreaming und andererseits eine eigenständige Verpflichtung zur Erreichung der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Stärkung der Frauen und Frauenrechte.⁵⁴ Die Erfahrungen vieler haben gezeigt, dass dieser Ansatz am ehesten Ungleichheiten, die für Frauen und Mädchen bestehen, insbesondere auch Machtungleichheiten, die als wesentliche Ursache von Gewalt gegen Mädchen und Frauen identifiziert wurden, beheben kann. Wichtige Voraussetzungen dafür sind der politische Wille, die Zur-Verfügung-Stellung von Ressourcen und die nationale Eigenverantwortung.

Das aktuelle Abschlussdokument der CSW 2013 zur Beseitigung und Prävention von VAWG mit seinen ambitionierten Maßnahmen kann als wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur Beendigung von VAWG gesehen werden – sofern die Implementierung der Maßnahmen auch erfolgt.

⁵³ Siehe dazu auch Wichterich (2006), Neuhold (2005) sowie aktuell Umul (2013) und UN Women (2013b) und (2013d).

⁵⁴ Vgl. z. B. UN Women (http://www.unwomen.org/en/what-we-do/post-2015), UN Women (2013a), OECD, Post-2015-Entwicklungsagenda-Prozess und Frauen, verfügbar unter: http://www.oecd. org/dac/post-2015.htm, 2.12.2013 oder auch GADN – Gender and Development Network (http://www.gadnetwork.org.uk/storage/Achieving%20gender%20equality%20and%20women>s%20-empowerment%20in%20the%20post%202015%20framework.pdf), 2.12.2013.

Literatur

- Autonome Frauenredaktion (1988/1989/1990)

 Frauenbewegungen der Welt, Band 1–3. Berlin.
- Bachelet, Michelle (2013) *Closing Statement at the* 57th Session of the CSW. New York, verfügbar unter: http://www.unwomen.org/en/news/in-focus/csw57-stop-violence-against-women/michelle-bachelet-at-csw, 2.12.2013.
- Berkovitch, Nitza (2001) Frauenrechte, Nationalstaat und Weltgesellschaft. In: Heintz, Bettina (Hgin) Geschlechtersoziologie. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft Nr. 41, 375–397.
- Birckenbach, Hanne-Margret (1998) Frieden und Konflikt. In: Klingebiel, Ruth/Randeria, Shalini (Hginnen) Globalisierung aus Frauensicht. Bilanzen und Visionen. Bonn, 136–158.
- Bock, Gisela/ Duden, Barbara (1976) Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit. Zur Entstehung zur Hausarbeit im Kapitalismus. In: Sommeruniversität für Frauen (Hg.) Frauen und Wissenschaft. Berlin, 118–199.
- Boserup, Esther (1982) Die ökonomische Rolle der Frau in Afrika, Asien und Lateinamerika. Stuttgart.
- Bunch, Charlotte (1995) *Transforming Human Rights from a Feminist Perspective*. In: Peters,
 Julie/ Wolper, Andrea (eds.) Women's Rights
 Human Rights. New York/ London, 11–17.
- Bundesministerin für Frauenangelegenheiten (Hgin) (1996) *Aktionsplattform*, Schriftenreihe, Band 1. Frauenpolitische Perspektiven nach der Weltfrauenkonferenz 1995. Wien.
- Charlesworth, Hilary (1994) What are »Women's International Human Rights«? In: Cook, Rebecca (ed.) Human Rights of Women. National and International Perspectives. Philadelphia, 58–84.
- Cooper, Jennifer et al. (2013) Advancing Gender Equality: Promising Practices. Case Studies from the Millennium Development Goals Achievement Fund, verfügbar unter: http://www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2013/11/mdg-fund-microsite# sthash.cNpaSeHL.dpuf, 2.12.2013.
- Council of Europe (2011a) Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence Against Women and Domestic Violence. Istanbul, verfügbar unter: http://www.conventions.coe.int/Treaty/ EN/Treaties/Html/210.htm, 2.12.2013,

- deutsch verfügbar unter: https://www.unwo-men.de/fileadmin/user_upload/schwerpunkt-themen/internationale_konventionen/pdf/Europaratskonvention%20zur%20Beseitigung%20von%20Gewalt%20gegen%20Frauen%20und%20h%E4uslic....pdf, 13. 12. 2013.
- Council of Europe (2011b) The Istanbul Convention and the CEDAW Framework: A Comparison of Measures to Prevent and Combat Violence Against Women, verfügbar unter: http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/equality/o2_GenderEqualityProgramme/GEC/GEC_3/Documents/IC_comparison_table.pdf, 2.12.2013.
- Eigelsreiter-Jashari, Gertrude (2003) Report on the 47th session of the Commission of the Status of Women (CSW), 3–14 March 2003. United Nations, New York, intern Report to WIDE, verfügbar unter: http://62.149.193.10/wide/download/UN_CSW2003.doc2.pdf?id=165, 6.8.2011.
- Eigelsreiter-Jashari, Gertrude (2004) Ökonomische Globalisierungsprozesse und Geschlechterverhältnis. In: Dies.: Frauenwelten – Frauensolidarität. Reflexionen über Nord-Süd-Begegnungsreisen. Frankfurt a. M., 15–50.
- Eigelsreiter-Jashari (2013a) Globaler Konsens über verstärkte Maβnahmen gegen Gewalt an Frauen. In: if – Magazin für die Frau, Nr. 2, 10.
- Eigelsreiter-Jashari, Gertrude (2013b) Globaler Konsens über verstärkte Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen: Ein Bericht von der CSW in New York. In: Frauensolidarität, Nr. 124, 36–37.
- Eigelsreiter-Jashari, Gertrude/ Günther, Julia (2011) *Am Papier und in der Praxis: Frauenrechte in Äthiopien und Indien.* In: Frauensolidarität,

 Nr. 115, 24–25.
- Eigelsreiter-Jashari, Gertrude u. a. (2012) Krise trifft Frau: Äthiopien Geschlechtsspezifische Aspekte der multiplen Krisen in Äthiopien, hgg. von WIDE, Wien, verfügbar unter: http://www.wide-netzwerk.at/images/publikationen/2012/wide-krise-trifft-frau-aethiopien.pdf, 7.12.2013.
- Fergus, Lara (2012) Prevention of Violence Against Women and Girls. Backgroundpaper, Australien, verfügbar unter: http://www.unwomen. org/~/media/Headquarters/Attachments/Sections/Library/Publications/2012/9/csw57-EGM-prevention-background-paper.pdf, 2.12.2013.

- GADN Gender and Development Network
 (2013) Achieving Gender Equality and Women's
 Empowerment in the Post-2015 Framework.
 London, verfügbar unter: http://www.gadnet-work.org.uk/storage/Achieving%20gender%20equality%20and%20women's%20empowerment%20in%20the%20post%202015%20frame-work.pdf, 14. 12. 2013.
- Gaudart, Dorothea (2009) Wie ist CEDAW entstanden? Entstehungsgeschichte der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. In: Bundeskanzleramt Österreich (Hg.) Was ist CEDAW?, 13–17, Wien, auch verfügbar unter: http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId = 26095, 13.12.2013.
- Gerhard, Ute (2004) Menschenrechte und Frauenrechte. Überlegungen zu Gleichheit und Geschlechtergerechtigkeit im Islam. Essen, verfügbar unter: http://www.uni-due.de/imperia/md/content/ekfg/ute_gerhard_frauenrechte.pdf, 13. 11. 2013.
- Günther, Julia/ Neuhold, Brita (2011) Krise trifft
 Frau: Indien Geschlechtsspezifische Aspekte der
 multiplen Krisen in Indien, hgg. von WIDE,
 Wien, verfügbar unter: http://www.wide-netzwerk.at/ images/ publikationen/ 2012/ widekrise-trifft-frau-indien.pdf, 7.12.2013.
- Holthaus, Ines/ Klingebiel, Ruth (1998) Vereinte
 Nationen Sprungbrett oder Stolperstein auf
 dem langen Marsch zur Durchsetzung von
 Frauenrechten? In: Klingebiel, Ruth/ Randeria,
 Shalini (Hginnen) Globalisierung aus Frauensicht. Bilanzen und Visionen. Bonn, 34–65.
- Kalny, Eva (2008) Der »Westen« und die Menschenrechte. Abschied vom Ursprungsmythos einer Idee. In: Peripherie, Nr. 109/110, 196–223, verfügbar unter: http://www.ish.uni-hannover. de/ fileadmin/ soziologie/ pdf/ Mitarbeiter/ Kalny_2008_Der_Westen_und_die_ Menschenrechte.pdf, 22. 10. 2013.
- Klinger, Cornelia/ Knapp, Gudrun-Axeli (Hginnen) (2008) ÜberKreuzungen, Fremdheit, Ungleichheit, Differenz. Reihe Forum Frauen und Geschlechterforschung. Schriftenreihe der Sektion Forum- und Geschlechterforschung in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Band 23. Münster.
- Klinger, Cornelia u. a. (Hginnen) Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität. Reihe »Politik der Geschlechterverhältnisse«, Band 26. Frankfurt a. M./ New York.

- Lamnek, Siegfried (1993) *Qualitative Sozial*forschung, Bd. 2. Methoden und Techniken. Weinheim.
- Neuhold, Brita (2005) Frauenrechte in den Mittelpunkt. Wie die Millenniums-Entwicklungsziele mit der Konvention gegen jede Form von Diskriminierung der Frau und der Aktionsplattform von Beijing zu verknüpfen sind. Policy Paper für die Reviews Beijing+20 und MDGs+5, hgg. von WIDE. Wien.
- Neuhold, Brita u. a. (2003) Menschenrechte Frauenrechte: Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen. Innsbruck u. a.
- Osterkamp, Ute (1987) *Frauen und Gewalt. Thesen zu einer nicht geführten Diskussion.* In: Hauser, Kornelia (Hgin) Viele Orte. Überall? Feminismus in Bewegung. Berlin, 83–107.
- Permanent Mission of Austria to the United Nations (2013) Statement by Martin Sajdik Permanent Representative of Austria to the United Nations at the 57th Session of the Commission on the Status of Women, New York, 7 March 2013, verfügbar unter: http://www.un.org/womenwatch/daw/csw/csw57/general-discussion/memberstates/austria.pdf, 13.11.2013.
- Randeria, Shalini (1998) *Globalisierung und Geschlechterfrage*. In: Klingebiel, Ruth/
 Randeria, Shalini (Hginnen) Globalisierung
 aus Frauensicht. Bilanzen und Visionen.
 Bonn, 16–33.
- Simonovic, Dubravka (2012) International Framework on Violence Against Women with Focus on the CEDAW, EGM/PVWG/EP.7, verfügbar unter: http://www.unwomen.org/~/media/Headquarters/Attachments/Sections/CSW/57/EGM/EGM-paper-Dubravka-Simonovic%20pdf.pdf, 13.11.2013.
- Tertinegg, Karin (2009) Wie können Frauen CEDAW verwenden? Das Fakultativprotokoll der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. In: Bundeskanzleramt Österreich (Hg.) Was ist CEDAW? Wien, 24–28, verfügbar unter: http://www.frauen.bka.gv.at/ DocView.axd? CobId = 26095, 13. 12. 2013.
- Umul, Cecilia (2013) Violence Against Women and Girls. Expert paper, ed. UN Women, Expert Group Meeting, Structural and policy constraints in achieving the MDGs for women and girls, EGM/MDG/EP.15, October 2013, verfügbar unter: http://www.unwomen.org/~/media/Headquarters/Attachments/

- Sections/ CSW/ 58/ EP15-CeciliaUmul%20pdf. pdf, 8. 2. 2014.
- United Nations (1979) Convention on the

 Elimination of all Forms of Discrimination
 against Women (CEDAW), New York, verfügbar
 unter: http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/text/econvention.htm,
 deutsch verfügbar unter: http://www.frauen.
 bka.gv.at/DocView.axd?CobId = 20571,
 13, 11, 2013.
- United Nations (1996a) Bericht der 4. Weltfrauenkonferenz: Aktionsplattform, verfügbar unter: http://www.un.org/depts/german/ conf/beijing/anh_2.html, 28.11.2013.
- United Nations (1996b) *Bericht der 4. Weltfrauen-konferenz, Erklärung von Beijing,* verfügbar unter: http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh_1.html, 28.11.2013.
- United Nations (2000) Optional Protocol to the CEDAW. New York, verfügbar unter: http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/text.htm, 2.12.2013
- United Nations (2012) Report of the United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women on the Activities of the United Nations Trust Fund in Support of Actions to Eliminate Violence against Women. Note by the Secretary-General, New York, A/HR/C/23/ 17-E/CN.6/2013/8.
- United Nations (2013a) A New Global Partnership: Eradicate Poverty and Transform Economies through Sustainable Development. The Report of the High-Level Panel of Eminent Persons on the Post-2015 Development Agenda, verfügbar unter: http://www.un.org/sg/management/ pdf/HLP_P2015_Report.pdf, 29.1.2014
- United Nations (2013b) Commission on the Status of Women. Report on the fifty-seventh session (4–15 March 2013), Economic and Social Council, Official Records, 2013, Supplement Nr. 7. New York, E/2013/27, E/CN.6/2013/11, verfügbar unter: http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol = E/2013/27, 2.12.2013.
- United Nations (2013c) Secretary-General Welcomes Conclusion of »Historic« Session of Women's Commission, Urges Action to Prevent, End all Gender-based Violence, 15. 3., SG/SM14874, WOM/1953, verfügbar unter: http://www.un. org/News/Press/docs/2013/sgsm14874.doc. htm, 8.12.2013.
- United Nations General Assembly (2006) *In-Depth Study on All Forms of Violence against Women:*

- *Report of the Secretary General,* A/61/122/Add.I.
- United Nations Human Rights (1993) Vienna

 Declaration and Programme of Action, verfügbar
 unter: http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/vienna.aspx, 13. 12. 2013.
- UN Secretary-General's (2008) *Unite to End Violence Against Women Campaign «Say no to violence against women*«, verfügbar unter:
 http://asiapacific.unwomen.org/en/focus-areas/end-violence-against-women/say-no-toviolence-against-women, 2.12.2013.
- UN Women (1995) Fourth World Conference on Women. Beijing, verfügbar unter: http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/, 13, 12, 2013.
- UN Women (United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women) (2012a) Report of the Expert Group Meeting on Prevention of Violence against Women and Girls, Bangkok, EGM/ PP/ 2012/ Report, verfügbar unter: http://www.unwomen.org/~/media/Headquarters/ Attachments/ Sections/Library/ Publications/ 2012/ 11/ Report-of-the-EGM-on-Prevention-of-Violence-against-Women-and-Girls,pdf, 28.10.2013.
- UN Women (2012b) Report on the Online
 Discussion on Eliminating Violence Against
 Women and Girls Gaps, Challenges and
 Strategic Directions in Prevention and Multisectoral Services and Responses, verfügbar unter:
 http://www.unwomen.org/en/digital-library/
 publications/ 2012/10/report-on-the-onlinediscussion-on-eliminating-violence-againstwomen-and-girls-gaps-challenges-andstrategic-directions-in-prevention-and-multisectoral-services-and-responses, 13.11.2013.
- UN Women (2013a) A Transformative Stand-alone Goal on Achieving Gender Equality, Women's Rights and Women's Empowerment: Imperatives and Key Components in the Context of the Post-2015 Development Framework and Sustainable Development Goals. New York, verfügbar unter: http://www.unwomen.org/~/media/Head-quarters/Attachments/Sections/Library/Publications/2013/10/UNWomen_post2015_positionpaper_English_final_web%20pdf.pdf, 14.12.2013.
- UN Women (2013b) Advancing Gender Equality:
 Promising Practices. Case Studies from the
 Millennimum Development Goals Achievement
 Fund, verfügbar unter: http://www.unwomen.
 org/en/digital-library/publications/2013/11/

- $mdg-fund-microsite \#sthash.cNpaSeHL.dpuf\ , \\ {\tt 2.12.2013}.$
- UN Women (2013c) *The Elimination and Prevention of All Forms of Violence Against Women and Girls.* 2013 Commission on the status of women, agreed conclusions, New York, verfügbar unter: http://www.unwomen.org/~/media/Headquarters/Attachments/Sections/CSW/57/CSW57-AgreedConclusions-A4-en.pdf, 2.12.2013.
- UN Women (2013d) Report of the Expert Group Meeting on Structural and Policy Constraints in Achieving the MDGs for Women and Girls, UN Women in collaboration with ECLAC, EGM/MDG/2013/Report, October 2013, verfügbar unter: http://www.unwomen.org/~/media/Headquarters/Attachments/Sections/CSW/58/CSW58-2013-EGM-Report-en.pdf, 8. 2. 2014.
- Vereinte Nationen, Wirtschafts- und Sozialrat, Kommission für die Rechtsstellung der Frau (2013) *Die Beseitigung und Prävention aller* Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, 19.3. 2013, E/ CN.6/ 2013/ L.5, verfügbar unter: http://www.un.org/ depts/ german/ wirtsozentw/ e-cn6-2013-l5.pdf, 29.1. 2014.
- Wichterich, Christa (2003/1998) *Die globalisierte Frau. Berichte aus der Zukunft der Ungleichheit.* Reinbek bei Hamburg.
- Wichterich, Christa (2006) *Die Millenniums-entwicklungsziele und Frauenrechte*, verfügbar unter: http://www.oneworld.at/wide/dokumente/MDGsundFrauenrechte.pdf, 2.12.2013.
- Wichterich, Christa (2009) Gleich-Gleicher-Ungleich. Paradoxien und Perspektiven von Frauenrechten in der Globalisierung. Sulzbach, Taunus.
- WIDE (Hg.) (2010) Kassasturz. Finanzkrise und Entwicklung aus feministischer Perspektive. WIDE-Positionspapier zur globalen sozialen, ökonomischen und ökologischen Krise. Wien, verfügbar unter: http://www.wide-netzwerk. at/images/publikationen/2010/widepositionspapier_kassasturz-2010.pdf, 7.12.2013.
- Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2013) *Vienna* + 20, verfügbar unter: http://www.interventionsstelle-wien.at/start. asp?ID = 442, 19.11.2013.
- Winker, Gabriele/ Degele, Nina (2009)

 Intersektionalität. Zur Analyse sozialer
 Ungleichheit. Bielefeld.

- World Economic Forum (2013) *The Global Gender Gap Report 2013*. Geneva, verfügbar unter: http://www3.weforum.org/docs/WEF_GenderGap_Report_2013.pdf, 2.12.2013.
- Zdunnek, Gabriele (1984) Frauenunterdrückung als Ursprungsmythos: zur anthropologischen Diskussion verschiedener Erklärungsansätze für die Entstehung und Entwicklung von Sexismus. In: Lenz, Ilse/Rott, Renate (Hginnen) Frauenarbeit im Entwicklungsprozess. Saarbrücken, 21–50.
- Zuckerhut, Patricia/ Grubner, Barbara (Hginnen) (2011) Gewalt und Geschlecht. Sozialwissenschaftliche Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Frankfurt a. M. u. a.

Internetadressen

- Bericht der 42. Sitzung der Frauenstatuskommission in New York 1998, verfügbar unter: http://www.un.org/womenwatch/daw/csw/42sess.htm, 15. 11. 2013.
- Bericht der 47. Sitzung der Frauenstatuskommission in New York 2003, verfügbar unter: http://www.un.org/womenwatch/daw/csw/47sess.htm, 15.11.2013.
- Bericht der 56. Sitzung der Frauenstatuskommission in New York 2012, verfügbar unter: http://www.un.org/womenwatch/daw/csw/56sess.htm, 15.11.2013.
- Bericht zur 57. Sitzung der Frauenstatuskommission in New York 2013, verfügbar unter: http://www.bka.gv.at/site/5552/default. aspx, 15.11.2013.
- CEDAW Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, verfügbar unter:
- Deutsch: http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=20571, 23.11.2013,
- Englisch: http://www2.ohchr.org/english/law/cedaw.htm, 23.11.2013,
- Vertragsstaaten: https://treaties.un.org/ Pages/ ViewDetails.aspx?src = TREA-TY&mtdsg_no = IV-8&chapter = 4&lang = en , 29.1.2014,
- Vorbehalte: http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/reservations.htm, 29.1.2014.

- Geneva Declaration on Armed Violence and Development, verfügbar unter: http://www. genevadeclaration.org/ the-geneva-declaration/what-is-the-declaration.html, 2. 2. 2014.
- Gewalt an Frauen und Kindern in neuen Kleidern, verfügbar unter: http://www.gewaltinfo.at./themen/2012_04/gewalt-in-neuen-kleidern.php, 22.2.2014.
- OECD, Post-2015-Entwicklungsagenda-Prozess und Frauen, verfügbar unter: http://www.oecd.org/dac/post-2015.htm, 2.12.2013.
- UN-Kampagne »Say no to violence against women«, verfügbar unter: http://saynotoviolence.org/join-say-no/enough-enough-global-day-action, 1.12.2013.
- UN Women: A Brief History of the CSW, verfügbar unter: http://www.unwomen. org/en/csw/brief-history, 23. 11. 2013.
- UN Women: General Recommandations made by the Committee on the Eliminaton of Discrimination against Women, verfügbar unter: http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/recommendations/recomm. htm, 29.1.2014.
- UN Women: Global Norms and Standards: Ending Violence against Women, verfügbar unter: http://www.unwomen.org/en/what-we-do/ending-violence-against-women/global-norms-and-standards, 2.12.2013.
- UN Women: Vorbereitende Dokumente zur 57. Sitzung der Frauenstatuskommission, verfügbar unter: http://www.unwomen. org/en/csw/previous-sessions/csw57-2013/preparations, 15. 12. 2013.

- UN-Kampagne »Say no to violence against women«, verfügbar unter: http:// saynotoviolence.org/join-say-no/enough-enough-global-day-action, 1.12.2013.
- Vienna + 20, verfügbar unter: http://www.interventionsstelle-wien.at/start.asp?ID = 442, 19.11.2013.
- WAVE Women Against Violence Europe.
 Feminist network promoting human rights of women and children, verfügbar unter:
 http://www.wave-network.org/information-violence-against-woman, 29.1.2014.
- WIDE Entwicklungspolitisches Netzwerk für Frauenrechte und feministische Perspektiven, www.wide-netzwerk.at, 23.11.2013.
- WIDE Protokoll der Veranstaltung Strategien gegen Backlash am 21.10.2013 in Wien, verfügbar unter: http://www.wide-netzwerk. at/index.php/veranstaltungen/180-wide-imdiskurs-strategien-gegen-backlash, 2.12.2013.
- Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: Gesetze und politische Maßnahmen, Österreich und international, verfügbar unter: http://www.interventionsstelle-wien.at/start.asp?ID = 488&b = 70, 29.1.2014.

Kontakt: gertrude.eigelsreiter-jashari@univie.ac.at